



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 952/2023
Datum RR-Sitzung: 30. August 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2023.DIJ.1637
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi: Gesuch um projektbezogenen Zuschuss an Fusionsabklärungen; Staatsbeitrag / Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit «Förderung von Gemeindezusammenschlüssen 2022 und 2023»

1. Gegenstand und Begründung

1.1 Die beiden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Rapperswil und Wengi haben an ihren Kirchgemeindeversammlungen vom 7. Juni 2023 (KG Rapperswil) resp. 11. Juni 2023 (KG Wengi) je einstimmig beschlossen, die Vor- und Nachteile einer Fusion im Detail abzuklären. Entsprechend haben sie daraufhin am 22. Juni 2023 einen Fusionsabklärungsvertrag unterzeichnet.

1.2 Mit Mail vom 22. Juni 2023 hat die entsprechende Arbeitsgruppe gestützt auf Artikel 7a Absatz 3 Gemeindefusionsgesetz (GFG; BSG 170.12) das Gesuch um Abklärungsbeitrag eingereicht. Gemäss Kostenzusammenstellung in den Gesuchsunterlagen belaufen sich die Kosten für diese fusionsbedingten externen und internen Abklärungen auf insgesamt
1.3 CHF 49'200.

Gemäss Artikel 7a Absatz 3 Gemeindefusionsgesetz (GFG) kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Kirchgemeinden für die Vorbereitung einer Fusion projektbezogene Zuschüsse ausrichten. Der projektbezogene Zuschuss bei Kirchgemeinden beläuft sich auf maximal CHF 50'000. Nach konstanter Praxis bei Gemeindefusionsprojekten werden projektbezogene Zuschüsse im Umfang der Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten gewährt¹, in diesem Fall ausmachend CHF 24'600.

1.4 Voraussetzung für die Ausrichtung von projektbezogenen Zuschüssen sind das Vorliegen eines gemeinsamen Gesuchs der beteiligten Gemeinden, eine klar erkennbare Absicht und Bereitschaft, den Zusammenschluss ernsthaft und gezielt zu prüfen und eine realistische Projektplanung und Projektorganisation. Die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen wird grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die betroffenen Kirchgemeinden dem Kanton die Ergebnisse ihrer Abklärungen zur Verfügung stellen.

Wie aus den vorliegenden Gesuchsakten (Gesuch, abgeschlossener Zusammenarbeitsvertrag, Organigramm, Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen, Terminplan, Budget und Sitzungsprotokolle) hervorgeht, sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines

¹ vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 11.8.2004 betreffend Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen [GFG], S. 11

projektbezogenen Zuschusses an die Fusionsabklärungen dieser zwei Kirchgemeinden gegeben. Die Arbeiten am Projekt sind bereits fortgeschritten. Der Grundlagenbericht soll im Februar 2024 fertiggestellt sein. Gemäss Terminplan soll im September 2024 gestützt auf den Grundlagenbericht betreffend die Vor- und Nachteile einer Fusion und eine nachfolgende Mitwirkung bei den Kirchgemeindegliedern definitiv über die Fusion befunden werden. Die Umsetzung ist per 1.1.2025 geplant.

1.5 Die Projektkosten setzen sich aus den Posten «Projektleitung», «Sitzungsgelder», «Sekretariat/Rechnungsführung», «Verwaltungsaufwand/Material», «Honorare» und «Diverses» zusammen. Die Pauschalen und Stundenansätze entsprechen den zwischen der Abteilung Finanzausgleich (Finanzverwaltung des Kantons Bern, Finanzdirektion) und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR, Direktion für Inneres und Justiz) vereinbarten Richtlinien vom 1. Juli 2015.

1.6 Da das Projekt bereits im September 2024, d.h. ohne vorhergehenden Grundsatzbeschluss, zur Schlussabstimmung gelangen soll, rechtfertigt es sich, den Abklärungsbeitrag in einer Tranche auszuzahlen. Der sofort auszuzahlende Betrag wird auf CHF 24'600 festgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

- Grossratsbeschluss vom 16.06.2021 (2020.DIJ.2604)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindegemeinschaften (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0) Artikel 27, Art. 30
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 28.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1.)

3. Massgebende Kreditsumme

Externe und eigene Leistungen CHF 49'200, davon ½, max.	CHF	24'600.00
Projektbezogener Zuschuss - Staatsbeitrag, pauschal	CHF	24'600.00

4. Stand des Rahmenkredits

Kreditsumme gemäss Beschluss Grosser Rat (2020.DIJ.26064)	CHF	500'000.00
Bereits verpflichtet (Stand August 2023)	<u>CHF</u>	<u>103'180.00</u>
Noch offene Kreditsumme	CHF	396'820.00
Vorliegender Beitrag	<u>CHF</u>	<u>24'600.00</u>
Stand Rahmenkredit (August 2023)	<u>CHF</u>	<u>372'220.00</u>

5. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto / Produktgruppe

Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Förderung von Gemeindegemeinschaften 2022 – 2023 (2020.DIJ.2604), der voraussichtlich mit folgenden Zahlung abgelöst wird:
 2023: CHF 24'600
 Im Voranschlag 2023 eingestellt.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Auszahlung des anteilmässigen Staatsbeitrags von CHF 24'600 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgt in einer Tranche.

Nach Rechtskraft dieser Verfügung wird der Betrag von CHF 24'600 ausbezahlt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden.

8. Eröffnung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **zu eröffnen**:

- Kirchgemeinde Rapperswil, Stollen 8, 3255 Rapperswil
- Kirchgemeinde Wengi, Frauchwilstrasse 14, 3351 Wengi
- Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz